

schaftlicher Werte bzw. mit dem Ziel der Abwendung drohen-
der Schadensfaktoren vorgenommen werden,

§ 169 ist in seinem Anwendungsbereich ausdrücklich auf die Schädigungstatbestände (§§ 163 bis 168) beschränkt, wobei er insbesondere beim Vertrauensmißbrauch, § 165, aktuell bleiben dürfte. Für andere Wirtschaftsdelikte, etwa Preisverstöße, § 170, und für andere Straftatbestände ist § 169 nicht direkt anwendbar. § 169 gilt also auch nicht bei den Arbeitsschutzbestimmungen, §§ 193 ff. Natürlich kommen in der Praxis auch Fälle vor, in denen die gerechtfertigt riskante, ökonomisch bedeutsame Handlung auch Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen einschließt. Soweit in solchem Fall auch hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 193 ff. strafrechtliche Verantwortlichkeit auszuschließen ist, kann dies nicht mit § 169 begründet werden, sondern muß auf die Bestimmungen des Allgemeinen Teils, insbesondere über Schuld, und evtl, auf § 20 gestützt werden. Es ist rechtspolitisch nicht vertretbar, das Risiko zu Lasten von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer zu Lasten von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer zu verlagern. - Der Grundsatz des Schutzes von Leben und Gesundheit der Werktätigen im Arbeitsprozeß darf nicht durchlöchert werden.